

des Naturrechts ist theologisch nicht dadurch gelöst, dass man es als nichtchristlichen Import darstellt. Geschichtsdarstellung erledigt keine Geltungsfragen und trägt als solche auch nichts zur Klärung der Rechtheit des Rechts bei.<sup>87</sup>

### 5. Konfessionelle Kritik

Unzureichend ist schließlich aber auch die *theologisch-konfessionelle Kritik*, die das Naturrechtsdenken zur katholischen Eigenart erklärt und die damit verbundene Problematik allein im katholischen Strang des westlichen Christentums finden zu können meint. In pointierter Weise betonte so Erik Wolf: «a) das ev. Prinzip *sola gratia* schließt die natürliche Theologie als Quelle der Naturrechtserkenntnis aus; b) das ev. Prinzip *sola fide* lässt eine Begründung natürlicher Rechtsordnung nur *«von oben»* her (durch Glaubensanalogie), nicht *«von unten»* her (durch Seinsanalogie) zu; c) das ev. Prinzip *sola scriptura* macht eine kirchlich-autoritative Lehrtradition des Naturrechts unmöglich».<sup>88</sup> Es ist genau diese Argumentation, von der sich die neuere protestantische Debatte um das Naturrecht bei Tanner, Darbrock und Bruhns abzusetzen versucht. Es lohnt sich daher, sie etwas genauer zu betrachten.

## VII. Theologische Neuzeitkonstruktion

Wolfs Kritik mit ihrer Wendung gegen natürliche Theologie, Seinsanalogie und kirchlich-autoritative Lehrtradition trägt nicht nur deutlich den Stempel der theologischen Lage ihrer Zeit. Hinter dieser Sicht steht eine verbreitete, aber problematische Konstruktion der Kontraste

87 *Tanner*, aaO. 159 spricht übervorsichtig von einer deskriptiven «Herabstufung von Geltungsansprüchen».

88 *E. Wolf*, Naturrecht V. Die evangelischen Stellungnahmen zum Naturrechtsproblem, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Bd. V, Freiburg 1960, Sp. 965-971, 966.